

# **Gebührenkalkulation zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)**

## **Inhalt**

1. Grundlage
2. Kosten
3. Bewertung
3. Gebührenermittlung

### **1. Grundlage**

Gemäß § 6 KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll den voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung entsprechen und die Gebühr zweckmäßig, geeignet und praktikabel sein. Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. In die Kalkulation werden daher sowohl Kosten als auch ergänzende Bewertungen einbezogen.

### **2. Kosten**

Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Benutzungsgebühren für die Sondernutzung öffentlicher Grünflächen werden berücksichtigt:

- ordentliche Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen als *Mittelwert* aus 5 Jahren
- zukünftige Aufwendungen für Abschreibungen als *Faktor Veränderung*
- Flächen- und Zeitbezug zur Bestimmung der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

Im Einzelnen werden berücksichtigt:

- Summe der ordentlichen Aufwendungen der Jahre 2016- 2020, reduziert um 10% geschätzter Anteil für nicht zum Betrieb gehörende Aufwendungen; außerdem tlw. wegen Vergleichbarkeit der Angaben reduziert um Abschreibungen und Summe der Flächen der im Grünflächenkataster erfassten öffentlichen Grünflächen zur Ermittlung Flächen-/ Zeitbezug; daraus jeweils Bildung *Mittelwert*
- Summe Aufwendungen für Abschreibungen 2019-2020 zur Bildung *Faktor Veränderung*
- das Ergebnis *Mittelwert x Faktor Veränderung* bildet die Position KOSTEN.

### **3. Bewertung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „öffentliche Grünflächen“ werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, hier die Einwirkung hinsichtlich der Zeitdauer und des Umfanges der Sondernutzung (Kriterium Nr. 1)
2. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche, hier die tatsächlichen Einwirkungen auf die Anlagen und Flächen (Kriterium Nr. 2)
3. der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit, hier das Interesse an der Unversehrtheit besonders repräsentativer, aufwendig gepflegter und/oder geschützter Anlagen und Flächen, wie Parkanlagen, Stadtwälder, Spielplätze und-flächen (Kriterium Nr. 3)
4. der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit, hier das Interesse an der Unversehrtheit der sonstigen Grünflächen (Kriterium Nr. 4)
5. der wirtschaftliche Vorteil für den/die Antragsteller (Kriterium Nr. 5).

Diese Kriterien werden wie folgt bewertet:

0 Punkte	= kein/nein
1 Punkt	= sehr gering
2 Punkte	= gering
3 Punkte	= mittelmäßig
4 Punkte	= groß
5 Punkte	= sehr groß

Das Ergebnis *Summe der Kriterien Nr. 1-5* bildet die Position PUNKTZAHL.

### **3. Gebührenermittlung**

Die Gebühr wird ermittelt aus  $KOSTEN \times PUNKTZAHL$ .

In Anlehnung an § 13 KAG M-V werden, aus Aufwandsgründen, Gebühren- Kleinbeträgen auf 10,00 EUR aufgerundet.

Anlage